



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes

A. Problem

Im ländlichen Raum nimmt die Anzahl der Geschäfte kontinuierlich ab. Immer mehr Supermärkte, die Post oder auch andere Geschäfte schließen, sei es aus Personalmangel, sei es aus wirtschaftlichen Gründen. Fehlt eine gewisse Basisstruktur, leidet die Attraktivität in den kleineren Gemeinden im ländlichen Raum mit gravierenden Auswirkungen auf die Einwohnerzahl und folglich auch auf Einrichtungen wie Versorgungsgeschäfte, aber auch Grundschulen oder auch beispielsweise Kindertagesstätten. Die Landesregierung versucht dem mit Fördermaßnahmen für sogenannte Markttreffs als Ankergeschäfte entgegen zu wirken und insofern die Attraktivität des ländlichen Raums zu stärken. Über eine rein förderrechtliche Herangehensweise lässt sich das Problem jedoch nicht lösen.

Eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten von Supermärkten an Sonn- und Feiertagen steht im Spannungsfeld mit dem Sonn- und Feiertagsschutz. In Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz (GG) heißt es: *„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“* Der Gesetzgeber darf die Mindestanforderungen an den Sonn- und Feiertagsschutz nicht unterschreiten.

Auch hat sich in den letzten Jahren in der Gesellschaft die Erwartung verstärkt, jederzeit einkaufen zu können. Hiervon profitiert beispielsweise der Online-Handel. Er verstärkt auch die Erwartung, im stationären Handel jederzeit „shoppen“ zu können.

Im Gegensatz zu anderen Ländern hat Schleswig-Holstein bislang keine Regelung für den Verkauf von selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten an Sonn- und Feiertagen. Hier besteht ein Bedürfnis für den Verkauf dieser Produkte seitens der landwirtschaftlichen Betriebe und ein Interesse auf Seiten der Kundinnen und Kunden, die regionale und zum Teil frische und leicht verderbliche Produkte kaufen wollen.

Nachdem zwei Oberverwaltungsgerichte in 2025 entschieden haben, dass Warenautomaten unabhängig von ihrer Größe und ihrer Anzahl nicht mehr vom

Anwendungsbereich des Ladenöffnungszeitengesetzes (LöffZG) erfasst sind, bedarf es einer Regelung im LöffZG, um rechtssicher zu vermeiden, dass auch einzelne Warenautomaten nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Schleswig-Holstein an Sonn- und Feiertagen keine Waren mehr verkaufen dürfen.

B. Lösung

Es wird eine eingeschränkte Öffnung für personallose Kleinstsupermärkte im ländlichen Raum auch an Sonn- und Feiertagen ermöglicht. An Werktagen sieht das LöffZG keine Beschränkungen vor. Ohne diese zusätzliche Möglichkeit, auch an Sonn- und Feiertagen ohne Personal öffnen zu können, besteht die erhöhte Gefahr, dass die Kleinstsupermärkte im ländlichen Raum aus betriebswirtschaftlicher Sicht schließen beziehungsweise sich gar nicht erst ansiedeln. Ziel der Gesetzesänderung ist es, das Grundbedürfnis der Bevölkerung nach ortsnaher Versorgung aufzugreifen und damit insgesamt einen Anker für eine Attraktivität der Gemeinden und auch kleine Städte zu schaffen oder aufrechtzuerhalten. Dabei geht es nicht nur darum, den Wegzug von Einwohnern und Familien zu verhindern, sondern die Gemeinden und kleine Städte auch für neue Einwohnerinnen und Einwohner, etwa jüngere Familien, attraktiv zu halten. Im Ergebnis soll auch dem Gebot, gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land zu schaffen, gerecht werden.

Die Ladenöffnung wird dabei mit der Förderung der Markttreffs im ländlichen Raum durch das für ländliche Räume zuständige Ministerium verzahnt. Kleinstsupermärkte ohne Verkaufspersonal dürfen in Gemeinden und Städten mit einer Einwohnerzahl von bis zu 2.500 und mit einer Verkaufsfläche von maximal 350 Quadratmetern auch an Sonn- und Feiertagen öffnen. Die Förderhöchstgrenzen von Mehrfunktionshäusern mit dem Schwerpunkt Nahversorgung (sog. Markttreffs) in Gemeinden beträgt 2.500 Einwohner und 400 qm Verkaufsfläche.

Mit den neuen Öffnungsmöglichkeiten für personallose Kleinstsupermärkte wird der Schutzauftrag des Staates eingehalten. Zu berücksichtigen ist, dass der Sonn- und Feiertagsschutz nicht absolut gilt, sondern in beschränktem Umfang eingeschränkt werden kann. Dabei räumt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum ein, sofern ein Mindestmaß an Sonn- und

Feiertagsschutz gewährleistet wird. Der Gesetzgeber kann beim Ausgleich gegenläufiger Schutzgüter Rücksicht auf eine geänderte soziale Wirklichkeit nehmen, was im Hinblick auf die geänderten gesellschaftlichen Bedürfnisse, jederzeit einkaufen zu können, der Fall ist. Dass der Sonn- und Feiertagsschutz nicht absolut gilt, wird zum Beispiel bereits an Arbeiten trotz des Sonn- und Feiertages deutlich, wie beispielsweise die Arbeit in Rettungsdiensten, der Feuerwehr oder der Polizei zeigt. Aber auch die Arbeiten für den Sonntag wie beispielsweise in der Hotel- und Gastronomiebranche sind nach dem Bundesverfassungsgericht erlaubt. Im Regelfall finden die Betriebsamkeiten an Werktagen statt und typische werktägliche Geschäftstätigkeiten haben nach dem Bundesverfassungsgericht an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich. In jedem Fall muss der ausgestaltende Gesetzgeber dabei ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes wahren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht bisher nur zu Sonn- und Feiertagsöffnungen von Geschäften mit Personal geurteilt hat. Zu personallosen Geschäften ist noch keine Entscheidung ergangen.

Ohne eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist deren allgemeine Handlungsfreiheit beeinträchtigt. Wenn Supermärkte in den kleineren Gemeinden nicht mehr vorhanden sind, liegt eine solche Beeinträchtigung vor. Nicht für jeden Einwohner ist der nächste Supermarkt ohne Weiteres erreichbar. Der Gesetzgeber möchte, dass auch der ländliche Raum weiterhin eine lebenswerte Alternative zur Stadt ist. Auch werden die Betriebsinhaber in ihrer Berufsfreiheit beeinträchtigt, wenn sie nicht an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Die werktägliche Betriebsamkeit wird in den Gemeinden und auch den kleinen Städten, in denen personallose Kleinstsupermärkte künftig am Sonn- und Feiertag öffnen dürfen, nicht erreicht werden. Auch weiterhin bleibt gewährleistet, dass sich der Sonn- und Feiertag hinreichend von einem Werktag unterscheidet. Um eine Abgrenzung zu einer werktäglichen Geschäftstätigkeit zu erreichen, darf zum einen an Sonn- und Feiertagen kein Verkaufspersonal - unabhängig davon, ob dies die Geschäftsinhaber oder die Angestellten sind - anwesend sein. Zum anderen gehen

von den erlaubten Kleinstsupermärkten nur eine geringe Anziehungskraft für Kunden aus. Gegenüber den üblichen Supermärkten weisen sie mit ihren maximal 350 qm eine viel geringere Verkaufsfläche und damit ein kleineres Warensortiment und eine geringere Produktanzahl auf. Ebenfalls führt die Begrenzung auf Gemeinden und Städte bis zu 2.500 Einwohnern dazu, dass sich der durch die Öffnung der Märkte am Sonn- und Feiertag ausgelöste Verkehr durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Standortgemeinden und auch der Nachbargemeinden in engen Grenzen halten dürfte und hierdurch nur geringe Kundenströme ausgelöst werden dürften. Eine Störung der Sonn- und Feiertagsruhe ist durch einen solchen Supermarkt nicht zu erwarten, zumal die Waren an diesen Tagen nicht aufgefüllt werden dürfen.

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Sonn- und Feiertagsöffnungen zu Öffnungen an Werktagen wird auch insgesamt gewahrt, weil personallose Kleinstsupermärkte nur in Gemeinden und Städten bis zu 2.500 Einwohnern erlaubt sind. Im Zusammenwirken mit einer Verkaufsfläche von maximal 350 Quadratmetern werden sich personallose Kleinstsupermärkte nur in begrenzter Anzahl betriebswirtschaftlich betreiben lassen.

Durch die Aufnahme einer Regelung für Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe wird darüber hinaus verfassungsrechtlich zulässig für den Bereich der Urproduktion der Verkauf von selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten im eingeschränkten Umfang zugelassen. Das hilft den landwirtschaftlichen Betrieben und greift dabei auch die Interessen der Kundinnen und Kunden auf.

Der Verkauf aus Warenautomaten wird nun ausdrücklich im LÖffZG geregelt. In der Sache wird es ermöglicht, bis zu drei größere Warenautomaten aufzustellen, durch die im ganzen Land auch sonn- und feiertags Waren verkauft werden dürfen.

Im Übrigen werden noch einige Anpassungen im Gesetz von 2006 vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Kosten entstehen nicht.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand besteht im Rahmen des Üblichen bei Erstellung einer Gesetzesänderung. Auch für die kommunalen Behörden entsteht bei den betroffenen Kommunen nur ein Kontrollaufwand. Eine Genehmigung für die Eröffnung eines personallosen Kleinstsupermarktes, einer Direktvermarktungsstelle oder für einen Warenautomaten durch die kommunalen Behörden ist nicht vorgesehen. Wer die Voraussetzungen erfüllt, darf kraft Gesetzes auch an Sonn- und Feiertagen öffnen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Aufgrund der insgesamt geringen Anzahl von betroffenen Supermärkten für die gewerbliche Wirtschaft sind keine großen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft zu erwarten. Die einzelne Betreiberin oder der einzelne Betreiber des personallosen Kleinstsupermarktes profitiert, weil sich eine Öffnung seines Lebensmittelgeschäftes betriebswirtschaftlich rechnet oder besser rechnet. Das Gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe, die sich im ländlichen Raum befinden. Auch wenn deren Anzahl größer sein wird, ist ihre Verkaufsfläche viel geringer als die erlaubte Höchstverkaufsfläche von 350 Quadratmetern. Auch bei den Direktvermarktungsstellen der selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkte sind die Auswirkungen auf die konkurrierenden Lebensmittelgeschäfte gering. Das gleiche gilt für Warenautomaten, die nur in geringer Anzahl Waren verkaufen dürfen.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wurde dem Landtag nach der Ersten Kabinettsbefassung zur Unterrichtung am 18. Februar 2025 (Unterrichtung 20/232) übersandt.

H. Federführung

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

**Gesetz-
zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes**

Das Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Verkaufsstände“ das Wort „sonstige“ und nach den Wörtern „falls in ihnen“ das Wort „ebenfalls“ eingefügt.
2. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8a bis 8c eingefügt:

**„§ 8a
Warenautomaten**

(1) Abweichend von § 3 Absatz 2 dürfen einzelne oder eine Gruppe von Warenautomaten mit einem Volumen von bis zu sieben Kubikmetern auch während der Ladenschlusszeiten Waren feilhalten. Bei der Berechnung des Volumens sind die Außenmaße des einzelnen Warenautomaten oder bei mehreren Warenautomaten aller Warenautomaten zusammen maßgebend.

(2) Warenautomaten mit einem Volumen von über sieben Kubikmetern dürfen entgegen Absatz 1 nur Waren verkaufen, sofern sie

1. die Vorgaben des § 8b für personallose Kleinstsupermärkte entsprechend einhalten oder
2. die Vorgaben des § 8c als Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe einhalten.

§ 8b

Personallose Kleinstsupermärkte

Abweichend von § 3 Absatz 2 dürfen personallose Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 350 Quadratmetern auch während der Ladenschlusszeiten in Gemeinden und Städten mit bis zu 2.500 Einwohnern geöffnet sein, sofern zum Zwecke des Verkaufs keine Person anwesend ist. Supermärkte nach Satz 1 sind Betriebe, die überwiegend nur Lebensmittel verkaufen. Verkaufshandlungen nach Satz 1 sind insbesondere die Verkaufstätigkeit, das Auffüllen mit Ware oder die regelmäßige Reinigung. Kleinstsupermärkte, die unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bereits am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] ganz oder teilweise personallos betrieben werden, dürfen auch weiterhin abweichend von § 3 Absatz 2 öffnen, wenn die Einwohnerzahl der Gemeinde oder Stadt nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] die Grenze von 2.500 überschreitet.

§ 8c

Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe

Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 dürfen Direktvermarktungsstellen von landwirtschaftlichen Betrieben auf eigenen landwirtschaftlichen Betriebsflächen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, sofern sie im Rahmen der Urproduktion nahezu nur selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte feilhalten.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Volksbelustigungen“ durch das Wort „Volksfeste“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die übrigen gewerberechtlich festgesetzten Messen, Ausstellungen und Märkte gelten die Ladenschlusszeiten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 nicht.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 3 Absatz 2 Nummer 1 gilt nicht für gewerberechtlich festgesetzte Volksfeste.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12

Überwachung und Auskunft, Verordnungsermächtigung“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Sie können Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sicherzustellen.“

5. § 14 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- „1. als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender im Sinne des § 3 Absatz 4 dem Schließungsgebot des § 3 Absatz 2, ohne dass einer der in § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1 und 2, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, §§ 7 bis 8c oder § 9 genannten Ausnahmefälle vorliegt,
2. als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender im Sinne des § 10 einer Vorschrift des § 10 Absatz 1 und 2 über das Feilhalten von Waren im Marktverkehr, ohne dass ein in § 10 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz, Satz 2 genannter Ausnahmefall vorliegt,
3. als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender im Sinne des § 10 den Auskunftspflichten des § 12 Absatz 2 oder“

6. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Evaluierung

Die Landesregierung wird die praktischen Auswirkungen der durch die §§ 8a bis 8c geschaffenen Öffnungsmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten durch Befragung der betroffenen Verbände und Institutionen evaluieren.“

7. Aus dem bisherigen § 15 wird § 16.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 16

Inkrafttreten“

b) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Claus Ruhe Madsen
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Begründung

A. Allgemeines

Die Digitalisierung im Einzelhandel schreitet voran. Der Fachkräftemangel verstärkt diese Tendenz. Besonders im Lebensmittelbereich gibt es diverse Modelle, mithilfe der Digitalisierung kleine Supermärkte ganz oder teilweise ohne Personaleinsatz zu betreiben. Die Kundin oder der Kunde nimmt sich dabei die Ware und bezahlt eigenständig.

Nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) darf jede Verkaufsstelle von Montag bis Samstag rund um die Uhr öffnen und Waren verkaufen. 24/6 gilt auch für jegliches gewerbliches Feilhalten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen. An Sonn- und Feiertagen dürfen hingegen nur bestimmte Geschäfte wie Bäckereien, Blumengeschäfte, Tankstellen, Apotheken oder beispielsweise Geschäfte in Bahnhöfen unter bestimmten Bedingungen und mit einem festgelegten Warensortiment öffnen. Es gilt der grundgesetzlich verankerte Sonn- und Feiertagsschutz, der einer generellen Öffnung an Sonn- und Feiertagen entgegensteht.

Der Staat hat den Schutzauftrag, die Arbeitsruhe und die seelische Erhebung gemäß Artikel 139 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten. Der Sonn- und Feiertagsschutz gilt nicht absolut, sondern kann in beschränktem Umfang eingeschränkt werden. Deutlich wird dies an Arbeiten trotz des Sonn- und Feiertages wie beispielsweise an der Arbeit in Rettungsdiensten, der Feuerwehr oder der Polizei. Aber auch die Arbeiten für den Sonntag wie beispielsweise in der Hotel- und Gastronomiebranche oder auch kommerzielle Sportveranstaltungen sind erlaubt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu Geschäftsöffnungen mit Personal geurteilt, dass die Betriebsamkeiten im Regelfall an Werktagen stattzufinden und typische werktägliche Geschäftstätigkeiten an Sonn- und Feiertagen zu ruhen haben. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich. In jedem Fall muss der ausgestaltende Gesetzgeber dabei ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes

wahren (BVerfG, Urteil vom 1.12.2009, 1 BvR 2857/07, Rn. 152 – juris). Eine Entscheidung zu personallosen Geschäften ist noch nicht ergangen.

Auch wenn die Institution des Sonn- und Feiertages unmittelbar durch die Verfassung garantiert ist, bedürfen die Art und das Ausmaß des Schutzes einer gesetzlichen Grundlage. Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber dabei einen weiteren Gestaltungsspielraum ein, sofern ein Mindestmaß an Sonn- und Feiertagsschutz gewährleistet wird. Der Gesetzgeber hat einen Ausgleich zwischen Artikel 139 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG einerseits und der Berufsfreiheit nach Artikel 12 oder aber auch der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG andererseits zu schaffen. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber beim Ausgleich gegenläufiger Schutzgüter nicht den Status Quo bewahren muss, sondern Rücksicht auf eine geänderte soziale Wirklichkeit, insbesondere auf Änderungen im Freizeitverhalten, nehmen kann (BVerfGE, aaO, Rn. 135, 152 ff - juris).

Die Erwartung der Gesellschaft an die Einkaufsmöglichkeiten hat sich gewandelt. Der Boom des Online-Handels zeigt deutlich, dass ein jederzeitiges Interesse am Erwerb von Waren besteht. Aber auch die Nutzung der jederzeitige Möglichkeit des Einkaufs von Lebensmitteln als Reisebedarf nach § 2 Absatz 3 an Tankstellen und Personenbahnhöfen spiegelt das wieder. Gerade der jederzeitige Einkauf von Lebensmitteln steht im Fokus der Erwartungshaltung der Gesellschaft.

Zur geänderten Realität gehört zudem, dass sich einerseits im Einzelhandel der Personalmangel bemerkbar macht, andererseits es gerade im ländlichen Raum immer schwieriger wird, aus betriebswirtschaftlicher Sicht Supermärkte zu betreiben. Mit digitalen Möglichkeiten können steigenden Personalausgaben und fehlenden Personal entgegengewirkt werden. Die Investition in diese digitale Technik wird wirtschaftlich attraktiver, wenn ein so umgestalteter Markt rund um die Uhr geöffnet sein darf. Die Betreiber derartiger Supermärkte im ländlichen Raum haben gegenüber der Landesregierung darauf hingewiesen, dass sich die Investition in die teure Technik nur rechnet, wenn ihre Geschäfte an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Ohne die zusätzliche Möglichkeit, auch an Sonn- und Feiertagen ohne

Verkaufspersonal öffnen zu können, besteht insofern die Gefahr, dass die Kleinstsupermärkte im ländlichen Raum aus betriebswirtschaftlichen Gründen schließen oder sich gar nicht ansiedeln. Die Betriebsinhaber werden in ihrer Berufsfreiheit beeinträchtigt.

Der Gesetzgeber strebt eine eingeschränkte Öffnung für personallose Kleinstsupermärkte in Gemeinden und Städten mit bis zu 2.500 Einwohnern auch an Sonn- und Feiertagen an. Es geht sowohl darum, die Grund- und Nahversorgung zu erhalten als auch sie zu verbessern. Supermärkte sind der Anker für eine attraktive Gemeinde. Ohne ortsnahe Lebensmittelversorgung ist es schwer, neue Einwohnerinnen und Einwohner zu gewinnen oder auch zu vermeiden, dass die Bevölkerung wegzieht. Dass die Landesregierung die Bedeutung der Supermärkte für die kleineren Gemeinden erkannt hat, wird durch die Förderung von Mehrfunktionshäusern (sog. Markttreffs) durch das für ländliche Räume zuständige Ministerium deutlich. Mit Fördermitteln versucht sie, die Attraktivität des ländlichen Raums zu bewahren, indem die Nah- und Grundversorgung gestärkt wird. Eine Förderung ist kein Selbstzweck. Die Fördergrenzen sind vorliegend Ausdruck dessen, bis zu welcher Größenordnung die Landesregierung versucht, auf gleichwertige Lebensverhältnisse hinzuwirken. Die Förderung ist in Gemeinden bis 2.500 Einwohner und für Mehrfunktionshäuser mit dem Schwerpunkt Nahversorgung mit einer Verkaufsfläche von bis zu 400 Quadratmetern möglich.

Auch das Bemühen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, dass sich hybride Supermärkte, also solche die grundsätzlich Verkaufspersonal haben und nur zu bestimmten Zeiten auf digitalen Vertrieb umstellen, in Gemeinden ansiedeln, verdeutlicht die Bedeutung der Grund- und Nahversorgung für die Attraktivität kleinerer Gemeinden.

Ohne ortsnahe Supermärkte lassen sich im Ergebnis keine gleichwertigen Lebensverhältnisse wie in größeren Gemeinden und Städten erreichen. Nicht für jeden Einwohner ist der nächste Supermarkt in einem anderen Ort ohne Weiteres erreichbar. Der Wille an Grund- und Nahversorgung der Einwohner einer betroffenen Gemeinde oder Stadt (allgemeine Handlungsfreiheit) ist beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigungen für die Betriebsinhaber und die Einwohner rechtfertigen Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz.

Der Gesetzentwurf schränkt den Sonn- und Feiertagsschutz verfassungskonform ein. Das vom Gesetzgeber zu wahrende Schutzniveau wird eingehalten. Ein Verstoß gegen den Sonn- und Feiertag als „Tag der Arbeitsruhe“ kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kleinstsupermarkt an diesen Tagen nur personallos betrieben werden darf. Weder Geschäftsinhaber noch Angestellte sind im Geschäft vorhanden. Auch sind Verkaufstätigkeiten nicht zugelassen. Es findet keine Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbstätigkeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, statt (vergleiche hierzu BVerfG, aaO, Rn. 154 – juris).

Aber auch eine werktägliche Betriebsamkeit im Rahmen der „seelischen Erhebung“ im Sinne des Artikel 139 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG wird in den Gemeinden und Städten, in denen personallose Kleinstsupermärkte künftig am Sonn- und Feiertag öffnen dürfen, nicht erreicht werden. Auch weiterhin bleibt gewährleistet, dass sich der Sonn- und Feiertag hinreichend von einem Werktag unterscheidet. Das zeigt sich schon im Grundsatz daran, dass Waren heutzutage üblicherweise mithilfe oder zumindest in Anwesenheit von Verkaufspersonal verkauft werden. Ein objektiver Beobachter erwartet Verkaufspersonal, das bei personallosen Geschäften gerade nicht vorhanden ist. Seelische Erhebung beschreibt die Erholung von der beruflichen Tätigkeit im Sinne eines physischen und psychischen Ausgleichs. In der konkreten Gestaltung des Sonn- und Feiertages ist der Einzelne frei und bestimmt für sich, was für einen selbst seelische Erhebung ist. Dies kann auch der Einkauf in einem personallosen Kleinstsupermarkt sein. Eine immanente Grenze dieser Gestaltungsfreiheit ist erst dann erreicht, wenn geschützte Interessen Dritter an der Gestaltung ihrer Sonn- oder Feiertagsruhe beeinträchtigt werden. Dies ist in diesem Fall bei lebensnaher Betrachtung nicht zu erwarten. Auch folgt die Sonn- und Feiertagsruhe nicht dem Leitbild eines Tages absoluter öffentlicher Ruhe (siehe auch Nds. OVG, Beschluss vom 13.03.2025 – 7 ME 7/25).

Werk tägliche Betriebsamkeit kann nur durch die Kundenströme selbst ausgelöst werden, mithin durch die Kunden, die sich im Geschäft aufhalten oder zum Geschäft

fahren oder gehen. Die Kundenströme hat das Bundesverfassungsgericht als ein Aspekt mit in seine Bewertung aufgenommen. Die personallosen Kleinstsupermärkten dürfen nach diesem Gesetz nur maximal eine Verkaufsfläche von 350 Quadratmetern aufweisen. Zum Vergleich: ein größerer Supermarkt hat in der Regel eine mindestens doppelt so große Verkaufsfläche. Die 350 Quadratmeter reduzieren das Warensortiment und auch die Warenmenge, zumal die Waren an den Sonn- und Feiertagen nicht aufgefüllt werden dürfen. Die Anzahl möglicher Kunden wird dadurch deutlich verringert.

Um die Anziehungskraft für Kunden zusätzlich zu reduzieren, werden personallose Kleinstsupermärkte nur in Gemeinden und Städten mit bis zu 2.500 Einwohnern zugelassen. Der durch die Öffnung der Märkte am Sonn- und Feiertag ausgelöste Verkehr durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Standortgemeinden und auch der Nachbargemeinden dürfte sich dadurch in engen Grenzen halten.

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Sonn- und Feiertagsöffnungen zu Öffnungen an Werktagen wird bei personallosen Kleinstsupermärkten auch insgesamt gewahrt. Ihre Begrenzung in Gemeinden bis zu 2.500 Einwohnern führt im Zusammenwirken mit einer Verkaufsfläche von maximal 350 Quadratmetern dazu, dass sich personallose Kleinstsupermärkte nur in begrenzter Anzahl betriebswirtschaftlich betreiben lassen.

Während die Begrenzung auf 2.500 Einwohner von der Fördervoraussetzung für Markttreffs übernommen wurde, wurde die Verkaufsfläche von maximal 400 Quadratmetern nicht zur Höchstgrenze für die Öffnung von personallosen Kleinstsupermärkten herangezogen. Die Höchstgrenze wurde um 50 Quadratmeter reduziert, um die Anzahl möglicher personalloser Kleinstsupermärkte in Gänze zu verringern. Das sichert die Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses von Sonn- und Feiertagsöffnungen zu Werktagsöffnungen. Gleichzeitig ist die Verkaufsfläche von höchstens 350 qm notwendig, damit nahezu alle bereits bestehenden Kleinstsupermärkte in Gemeinden mit bis zu 2.500 Einwohnern nicht schließen müssen. Der Gesetzgeber möchte die positive Entwicklung für diese kleineren Gemeinden nicht behindern. Das erreichte Ziel der Steigerung der Attraktivität dieser

Gemeinden soll bewahrt werden, wenn auch nicht jeder bereits bestehende Kleinstsupermarkt nun die Sonn- und Feiertagsöffnung in Anspruch nehmen kann. Von der Unterstützung der Markttreffs profitieren auch die Gemeinden, die Empfänger der Förderung der Mehrfunktionshäuser mit dem Schwerpunkt Nahversorgung durch das für ländliche Räume zuständige Ministerium sind. Anderenfalls könnten Rückzahlungsforderungen gegenüber den betroffenen Gemeinden drohen.

Im Gegensatz zu anderen Ländern gibt es im schleswig-holsteinischen Ladenöffnungszeitengesetz keine Regelung für Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe. Eine solche Regelung ist im Rahmen der Urproduktion mit der Verfassung vereinbar. Der Verkauf von selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten wird im eingeschränkten Umfang auf eigenen landwirtschaftlichen Betriebsflächen zugelassen.

Auch die von Warenautomaten ausgelösten Kundenverkehre sind angesichts der Begrenzung auf höchstens 7 Kubikmeter gering und deshalb mit dem Auftrag zum Schutz des Sonn- und Feiertages vereinbar.

B. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Begriffsbestimmungen)

Die Aufnahme der Begriffe in Absatz 1 Nummer 2 dient der Klarstellung. Wie in allen Ländern wollte auch Schleswig-Holstein bei Schaffung des LÖffZG in 2006 die Begrifflichkeiten des § 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Neufassung durch die Bekanntgabe vom 02.06.2003 (BGBl. I 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 V vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474), - hier im Weiteren als Ladenschlussgesetz des Bundes bezeichnet - übernehmen. Kürzungen im Text dienten ausweislich der Gesetzesbegründung der besseren Lesbarkeit und Straffung des Gesetzes. Deshalb wurde auf die bisherigen Aufzählungen der Apotheken, Tankstellen und Bahnhofsverkaufsstellen in Nummer 1 und der Buden, Kioske und Basare und

ähnliche Einrichtungen in Nummer 2 im Normentext verzichtet. Eine materielle Änderung war damit nicht verbunden. Wie aus den Ausführungen zu § 1 und § 2 deutlich wird, sollte weiterhin für beide Arten von Verkaufsstellen nach den Nummern 1 und 2 begriffsnotwendige Voraussetzung sein, dass es sich um feste Stellen handelt, von denen aus ständig an jedermann Waren verkauft werden. Nummer 2 sei ein sonstiger Verkaufsstand. Trotz der Nichtübernahme der Wörter „sonstige“ und „ebenfalls“ aus dem Ladenschlussgesetz des Bundes in den Normentext des Absatzes 1 Nummer 2 lässt sich der Bezug auch auf Nummer 1 derzeit zwar im Wege der Auslegung ermitteln, soll sich nun aber wieder selbst aus dem Normentext ergeben.

Zu Nummer 2 (§ 8a Warenautomaten, § 8b personallose Kleinstsupermärkte und § 8c Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe)

Zu § 8a (Warenautomaten):

§ 8a lässt kraft Gesetzes die Verkaufsmöglichkeit von Warenautomaten in geringer Anzahl an Sonn- und Feiertagen und auch am 24. Dezember nach 14.00 Uhr zu, wenn Heiligabend ein Werktag ist (Abweichung von § 3 Absatz 2 Nummern 1 und 2). Ein Warenautomat ist nach gängigem Verständnis eine selbsttätige Verkaufseinrichtung, die eine von einer Kundin oder einem Kunden ausgewählte Ware gegen Zahlung eines Kaufpreises abgeben wird. Klassische Warenautomaten sind beispielsweise Zigarettenautomaten oder Schränke, in denen Getränke, Snacks oder andere Lebensmittel zum Auswurf über einen Ausgabeschacht bereitstehen. Keine Warenautomaten sind hingegen beispielsweise sogenannte vollautomatisierte Verkaufsboxen, die begehbar sind und dauerhaft nur ohne Verkaufspersonal betrieben werden, oder hybride Supermärkte, die grundsätzlich Verkaufspersonal haben und nur zu bestimmten Zeiten auf digitalen Vertrieb umstellen.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird dem Grunde nach geregelt, wie viele Warenautomaten maximal an einem Standort Waren auch an Sonn- und Feiertagen zum Verkauf anbieten dürfen.

An den übrigen 6 Tagen gibt es keine Einschränkungen nach dem LÖffZG. Die Regelung in Absatz 1 gilt für jeden Standort in Schleswig-Holstein, unabhängig davon, ob es sich um eine Stadt oder eine Gemeinde handelt. Auch Vorgaben für das Sortiment werden nicht gemacht. Unerheblich ist zudem, ob die Waren beispielsweise bar, mit EC-Karte oder App bezahlt werden. Da die einzelnen Warenautomaten jedoch unterschiedlich groß sein können, wird aus Gründen der Wettbewerbsneutralität des LÖffZG keine maximale Anzahl von Warenautomaten vorgegeben, sondern das maximale Volumen normiert und zwar – bezogen auf das Außenmaß - maximal 7 Kubikmeter . Über 7 Kubikmeter ist der Verkauf aus Warenautomaten grundsätzlich verboten, wobei Absatz 2 Ausnahmen zulässt. Letztlich regelt hiermit der Gesetzgeber, was in der Praxis bereits etabliert ist.

Ein Warenautomat ist eine Verkaufsstelle im Sinne des § 2 Absatz 1, da von ihm von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Seit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.02.1962 (1 BvR 198/57) war es gängige Praxis, dass ein einzelner Warenautomat auch an Sonn- und Feiertagen Waren verkaufen durfte. Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 12.02.25 (4 B 976/24), ihm folgend das OVG Lüneburg (Beschluss vom 13.03.25 (7 ME 7/25), im Rahmen der historischen Auslegung nach Auswertung der Gesetzesänderungen zum Ladenschlussgesetz des Bundes bzw. der Ladenöffnungszeitengesetze der jeweiligen Länder entschieden, dass alle Warenautomaten unabhängig von ihrer Anzahl und ihrer Größe und unabhängig davon, ob sie in einem Geschäftslokal zentriert aufgestellt werden („Automatenshop“), nicht dem Anwendungsbereich des Ladenöffnungszeitengesetzes ihrer jeweiligen Länder unterfallen würden. Diese Entscheidungen führen jedoch nicht dazu, dass die Warenautomaten nunmehr an Sonn- und Feiertagen Waren verkaufen dürfen. Mit Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des spezielleren Ladenöffnungszeitengesetzes greifen nämlich die Regeln der Landesgesetze über den Sonn- und Feiertagsschutz, in Schleswig-Holstein des Gesetzes über Sonn- und Feiertage des Landes Schleswig-Holstein (SFTG) vom 28.06.2004 (GVObI. S. 213), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.03.2018 (GVObI. S. 69), wie aus § 4 Absatz 2 Satz 1 SFTG zu ersehen ist. Auf

Grundlage des grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertages nach Artikel 139 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG regelt § 3 Absatz 2 SFTG „Öffentlich bemerkbare Handlungen, die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.“ Die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu den Sonn- und Feiertagsgesetzen ist auch restriktiv.

§ 8a regelt nunmehr ausdrücklich, unter welchen Voraussetzungen Warenautomaten Waren feilhalten dürfen. Somit wird das SFTG gemäß dessen § 4 Absatz 2 Satz 1 vom LÖffZG verdrängt. Feilhalten bedeutet dabei, dass es für die Öffentlichkeit erkennbar ist, dass eine Ware verkauft werden soll.

Der Gesetzgeber lässt den Verkauf von Waren durch einen Warenautomaten im Volumen von maximal 7 Kubikmetern oder im Gesamtvolumen von maximal 7 Kubikmetern bei einer Gruppe von Warenautomaten zu. Satz 2 gibt vor, dass es für die Berechnung auf die Außenmaße des einzelnen Warenautomaten ankommt oder bei einer Gruppe von Warenautomaten auf die Summe der Außenmaße der einzelnen Warenautomaten. Größere Warenautomaten sind regelmäßig 1 Meter breit, 1 Meter tief und 2 Meter hoch, weisen mithin ein Volumen von 2 Kubikmeter auf.

Ausgehend von dem Volumen von 2 Kubikmetern für einen größeren Warenautomaten möchte der Gesetzgeber verhindern, dass nur deshalb, weil eine Betreiberin oder ein Betreiber einen hiervon geringfügig abweichenden Warenautomat mit über 2 Kubikmetern Volumen aufgestellt hat, nun einer der 3 Warenautomaten an Sonn- und Feiertagen geschlossen werden muss. Aus diesem Grund wird die Grenze für das Volumen von 6 auf 7 Kubikmeter angehoben. Wie eingangs bereits ausgeführt, kann der Gesetzgeber aus Gründen der Wettbewerbsneutralität keine konkrete Zahl an Warenautomaten vorgeben. Das kann im Ergebnis jedoch dazu führen, dass auch 4 kleinere Warenautomaten noch an Sonn- und Feiertagen Waren verkaufen dürfen. Im Hinblick auf die Anzahl der zu verkaufenden Waren ergeben sich daraus aber keine Vorteile.

Im Grundsatz hält der Gesetzgeber bis zu 3 Warenautomaten dieser Größe mit seinem Schutzauftrag zur Wahrung des Sonn- und Feiertages für vereinbar, weil die durch das geringe Warensortiment bewirkten Kundenverkehre gering sind. Die Kundenbewegungen im Straßenverkehr und Öffentlichen Personennahverkehr sind einer der Gesichtspunkte für das Bundesverfassungsgericht für die Bewertung, ob die Ladenöffnung eine Wirkung erzielt, die typischerweise den Werktagen zugeordnet wird (BVerfG, Urteil vom 1.12.2009, 1 BvR 2857/07, Rn. 165 - juris). Gleichzeitig muss der Gesetzgeber das Regel-Ausnahme-Verhältnis der Öffnungen an Werktagen zu den Sonntags- und Feiertagsöffnungen aller Normen des LÖffZG beachten. Würde der Gesetzgeber hingegen 4 größere Warenautomaten zulassen, besteht die Gefahr, dass dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht mehr gewahrt sein könnte. Immerhin dürfen nach Absatz 1 die Warenautomaten in jeder Gemeinde oder Stadt unabhängig von ihrer Einwohnerzahl aufgestellt werden. Zudem werden mit § 8b und § 8c weitere Öffnungsmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen geschaffen. Das gilt es beim Regel-Ausnahme-Verhältnis zu beachten.

Das reduzierte Warensortiment von 3 größeren Warenautomaten bewirkt zudem nur einen geringen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ladengeschäften und lässt die Gefährdung selbst kleinerer Einzelhandelsgeschäfte nicht befürchten, weshalb das durch das LÖffZG verfolgte Ziel der Wettbewerbsneutralität eingehalten wird. Auch aus diesem Grund besteht die Vorgabe für die 7 Kubikmeter.

7 Kubikmeter ist die gesetzlich zugelassene Obergrenze. Das erlaubt einer Betreiberin oder einem Betreiber auch das Aufstellen eines einzelnen so voluminösen Warenautomaten. Es erlaubt ihr oder ihm beispielsweise auch das Aufstellen mehrerer kleinerer Warenautomaten. Dabei werden mehrere Automaten grundsätzlich als Gruppe angesehen. Ob die Warenautomaten tatsächlich eine Gruppe im Sinne des § 8a darstellen, lässt sich danach bestimmen, ob ein objektiver Betrachter nach der Verkehrsauffassung diese Warenautomaten als zusammengehörend ansieht. Beispielsweise ist der Zusammenhang zu bejahen, selbst wenn zwischen den einzelnen Warenautomaten ein gewisser Abstand besteht. Eine Umgehung der Norm soll verhindert werden.

Zu Absatz 2:

Aufgrund des Umkehrschlusses aus Absatz 1 würden keine Warenautomaten Waren verkaufen dürfen, die größer als 7 Kubikmeter oder als Gruppe zusammen größer als 7 Kubikmeter sind. Diese absolute Aussage ist aber im Zusammenhang mit anderen Normen des LÖffZG nicht zutreffend. Absatz 2 greift diesen Zusammenhang auf.

Verboten nach Absatz 2 ist hingegen nur der Verkauf der Ware. Nicht verboten ist das Feilhalten der Ware des Warenautomaten. Feilhalten wird weiter als der Verkauf definiert und bedeutet, dass es für die Öffentlichkeit erkennbar ist, dass eine Ware verkauft werden soll. Es wird zwischen dem erlaubten Feilhalten der Waren in Automaten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und dem Verbot des Verkaufens nach Absatz 2 unterschieden, um zu verdeutlichen, dass nach Absatz 2 nur der Verkauf der Waren aus dem Warenautomat bzw. den Warenautomaten mit über 7 Kubikmetern verboten ist. In der Konsequenz bewirkt der Begriff des Verkaufens in Absatz 2, dass der Warenautomat nicht abgedeckt oder verdunkelt werden muss. Die Ware darf als Verkaufsware auch an Sonn- und Feiertagen erkennbar sein.

Sogenannte Automatengeschäfte (andere Bezeichnung beispielsweise „Automatenshop“, „Automatenkioske“) sind Geschäfte, in denen in einem Raum eine größere Anzahl von Warenautomaten aufgestellt sind. Üblicherweise sind das 10 und mehr Warenautomaten. Aus Sicht des Ladenöffnungszeitenrechts und des Sonn- und Feiertagsschutzes ist es jedoch unerheblich, ob eine Kundin oder ein Kunde die Ware aus dem Ausgabeschacht eines personallosen Warenautomaten nimmt oder sich in einem personallosen Geschäft befindet und sich die Ware selbst aus den Regalen und Schränken entnimmt und die Ware eigenständig bezahlt. Letztlich kommt es auf das Warenangebot an. Beide Konstellationen sind gleich zu behandeln. Wenn jedoch personallose Kleinstsupermärkte in bestimmten Gemeinden und Städten öffnen dürfen, dann dürfen dort auch Automatengeschäfte aus Gründen der Gleichbehandlung Waren verkaufen. Ab wann eine Gruppe von Warenautomaten in einem Raum begrifflich ein Automatengeschäft darstellt, muss nicht entschieden werden. Auch eine Gruppe von Warenautomaten mit knapp über 7 Kubikmetern darf

Waren nach Absatz 2 Nummer 1 nur in entsprechender Anwendung des § 8b an Sonn- und Feiertagen verkaufen. Auch Warenautomaten außerhalb eines Raumes fallen unter die Nummer 1. Entsprechende Anwendung des § 8b bedeutet insbesondere, dass entgegen Absatz 1 das Warensortiment der Warenautomaten nahezu aus Lebensmitteln bestehen muss und auch das Wiederauffüllen der Ware an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt ist. Auch die Standorte der Gruppe der Warenautomaten größer als 7 Kubikmeter ist auf Gemeinden und Städte mit bis zu 2.500 Einwohnern begrenzt.

Nummer 2 in Absatz 2 hebt die Begrenzung auf 7 Kubikmeter für den Verkauf von Waren in Warenautomaten auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen auf. Auch diese Warenautomaten sind Direktvermarktungsstellen im Sinne des § 8c. Wichtig ist, dass sich der Umfang des Verkaufs von nicht selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten im Rahmen der Urproduktion halten muss. Der Zukauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist gewerberechtlich limitiert. Auf die Ausführungen zu § 8c wird verwiesen.

Zu § 8b (Personallose Kleinstsupermärkte):

Unter Wahrung des Schutzkonzeptes zum grundsätzlichen Verbot der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen (siehe zu den verfassungsrechtlichen Ausführungen unter „A. Allgemeines“ der amtlichen Begründung) wird in einem kleinen Bereich für die Betreiber die Möglichkeit geschaffen zu öffnen. Betroffen sind nur Kleinstsupermärkte, wobei der Begriff nicht identisch ist mit dem klassischen Einzelhandelsgeschäft für Lebensmittel. Wichtigste Voraussetzungen sind, dass die Betriebe am Sonn- und Feiertag personallos betrieben werden, sie in Gemeinden oder Städten mit bis zu 2.500 Einwohnern und mit einer Verkaufsfläche von maximal 350 Quadratmetern betrieben werden. An den übrigen Tagen dürfen die Kleinstsupermärkte nach dem geltenden LÖffZG 24 Stunden lang und auch mit Personal öffnen; genauso wie alle anderen Verkaufsstellen auch.

Das vom LÖffZG verfolgte Ziel der Wettbewerbsneutralität gegenüber anderen Verkaufsstellen wird durch die geringe Größe der erlaubten Verkaufsfläche und die

Begrenzung der Einwohnerzahl erreicht. Dies beschränkt die Anziehungskraft der personallosen Kleinstsupermärkte durch das damit einhergehende verkleinerte Warensortiment und die reduzierte Warenmenge auf ein vertretbares Maß. Durch die Begrenzung der Einwohnerzahl entstehen nur geringfügig Wettbewerbssituationen mit konkurrierenden Lebensmittelgeschäften innerhalb der Gemeinde und Städte sowie zu größeren Gemeinden und Städten in der Nähe.

Supermärkte im Sinne des § 8b sind nach Satz 2 solche, die hauptsächlich Lebensmittel verkaufen. Das können neben den klassischen Einzelhandelsgeschäften für Lebensmittel beispielsweise auch landwirtschaftliche Betriebe sein, sofern sie personallos überwiegend nur Lebensmittel verkaufen, was regelmäßig der Fall sein wird. Es geht um Nahrungsmittel in fester oder flüssiger Form, wobei es unerheblich ist, ob sie der Ernährung oder dem Genuss dienen. Ergänzend dürfen auch andere Waren mitverkauft werden. Dies werden im Regelfall Waren für Haushaltsbedarfe, Hygieneartikel oder Zubehör sein. Eine Vorgabe, welche Art von Nicht-Lebensmitteln verkauft werden dürfen, wird jedoch nicht gemacht. Maßgeblich ist, ob nach der Verkehrsanschauung ein objektiver Betrachter mit einfachem Blick erkennen kann, dass nach dem Charakter des Geschäftes ein Betrieb vorliegt, dessen Schwerpunkt der Verkauf von Lebensmitteln ist. Bei einem maximal 350 qm großen Geschäft lässt sich dies gut bewerten.

Elementare Voraussetzung für die Öffnung personalloser Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen ist, dass keine Person zum Zwecke des Verkaufs anwesend ist. Satz 3 konkretisiert den Begriff „zum Zwecke des Verkaufs“, indem typische Verkaufshandlungen wie der Verkauf der Ware selbst, das Wiederauffüllen der Ware in die Regale oder Schränke oder die übliche Reinigung aufgezählt werden, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. Besonders die Formulierung des „regelmäßigen Reinigens“ verdeutlicht, dass Arbeiten, die während der werktäglichen Ladenöffnungszeiten vorgenommen werden können, nicht an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden dürfen. Dasselbe regelt bereits der § 10 des Arbeitszeitgesetzes (ArbeitZG) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323). § 10 ArbeitZG wird von § 8b nicht verdrängt. Erlaubt ist es hingegen, Wachpersonen

im Sinne von § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung einzusetzen, da diese nicht am Verkaufsprozess teilnehmen. Ebenfalls gelten die weiteren Ausnahmen des § 10 des ArbeitZG, der für Notfälle ausnahmsweise an Sonn- und Feiertagen auch eine Beschäftigung für andere Tätigkeiten wie die Notfallreinigung oder zur Verhütung des Verderbens von Naturerzeugnissen zulässt.

Im Kleinstsupermarkt darf keine Person zum Zwecke des Verkaufs anwesend sein. Das ist weit zu verstehen. Nicht nur das Verbot des Verkaufs durch Arbeitnehmer, sondern auch Verkaufshandlungen durch die Geschäftsinhaberin oder den Geschäftsinhaber sowie durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer sind unzulässig und verhindern die Öffnung des personallosen Kleinstsupermarktes. Das Verbot der Anwesenheit aller Personen auf der Verkäuferseite soll verstärkend zum Ausdruck bringen, dass es nicht darauf ankommt, ob sich eine Kundin oder ein Kunde im Geschäft aufhält. Es versteht sich bei einem personallosen Supermarkt von selbst, dass an Sonn- und Feiertagen auch dann, wenn sich im konkreten Moment keine Kundin oder kein Kunde im Geschäft aufhält, beispielsweise die Ware nicht wieder aufgefüllt werden darf.

§ 8b erlaubt eine ausnahmsweise Öffnung an Sonn- und Feiertagen. Die Personallosigkeit des Kleinstsupermarktes bezieht sich daher auch nur auf den Sonn- und Feiertag. Ob während der Werktage der Supermarkt mit Personal betrieben wird, also sogenannte hybride Supermärkte, oder dauerhaft die Verkaufstätigkeit selbst automatisiert betrieben wird, also sogenannte Verkaufsboxen, ist unerheblich. § 8b erfasst deshalb grundsätzlich Geschäfte mit unterschiedlichen Bezeichnungen wie „digitale Kleinstsupermärkte“, „E-Kiosk“ oder „Smart Stores“. Entscheidend ist der Verzicht auf das Personal zu Verkaufszwecken, nicht jedoch die Nutzung digitaler Lösungen. Auch der alleinige Zutritt oder der alleinige Verkauf mittels einer EC-Karte ist ausreichend. Gleiches gilt für Barzahlungen oder auch eine reine Vertrauenskasse.

Der Begriff „Kleinstsupermarkt“ grenzt sprachlich bereits die Größe von erlaubten Supermärkten ein, die an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Mit der Begrenzung der Verkaufsfläche auf eine Quadratmeterzahl von 350 wird konkret festgelegt,

welche kleineren Supermärkte zugelassen werden. Es kommt auf die Fläche an, die für den Verkauf generell zur Verfügung steht oder mit dem Verkauf räumlich-funktional zusammenhängt wie beispielsweise der Kassenbereich oder der Kassenvorraum. Lager werden grundsätzlich nicht angerechnet, es sei denn, es handelt sich um ein Lager, aus dem die Waren nach Auswahl durch die Kunden über beispielsweise ein Bestellterminal vollautomatisch und unmittelbar über Förderbänder oder ähnliche technische Mittel zu den Kunden verbracht werden. Im Zweifel sind ansonsten die baurechtlichen Vorschriften und die entsprechende Rechtsprechung zur Bestimmung der Verkaufsfläche heranzuziehen. Ein Wegschließen beziehungsweise Absperren von Teilen der Waren - in welcher Form auch immer - ändert nichts an der Verkaufsflächenzahl; auch dieser verschlossene Teil der Ware wird bei den 350 qm Verkaufsfläche mitgezählt. Der Nachweis über die Verkaufsflächenzahl lässt sich im jeweiligen Miet- oder Pachtvertrag oder aus der Baugenehmigung leicht ersehen.

Um dem gesetzgeberischen Auftrag für den Schutz des Sonn- und Feiertags gerecht zu werden, wird als weiteres Kriterium eine Begrenzung auf kleinere Gemeinden festgelegt. Städte werden im Normentext auch aufgenommen, weil es auch Städte gibt, die nur bis zu 2.500 Einwohner haben.

Je kleiner die Gemeinde oder Stadt, desto geringer die Anziehungskraft für die regionalen und überregionalen Kunden und damit auch die Kundenfrequenz. Auch die örtliche Kundschaft fällt geringer aus. Festgelegt wird eine Einwohnerzahl von 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern. Das ist eine starre Grenze. Auch wenn zuzugeben ist, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht kaum ein Unterschied zwischen 2.500 und 2.501 Einwohnern gegeben ist, so bewirkt die starre Grenze eine kraft Gesetzes vorgesehene Möglichkeit, personallose Kleinstsupermärkte zu eröffnen. Der Gesetzgeber nutzt insofern den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum, der zur Vermeidung von Bürokratie auch in einer konkreten Festlegung bestehen kann. Anderenfalls bedürfte es eines zu implementierenden Genehmigungsverfahrens durch die betroffenen Kommunen. Belastbare Kriterien für eine ausnahmsweise Abweichung von der 2.500-Einwohnergrenze lassen sich dabei

zudem schwerlich bestimmen. 2.500 Einwohner entspricht zudem der Einwohnerzahl bei der Förderung der Markttreffs.

Insgesamt wird durch eine Begrenzung auf kleinere Gemeinden und Städte auch eine geringere Gesamtzahl von möglichen personallosen Kleinstsupermärkten erreicht und damit der Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe gering gehalten.

In Satz 4 gibt es eine Ausnahmeregelung nur für die Einwohnerzahl. Satz 4 fixiert den Zeitpunkt der Bestimmung der Einwohnerzahl und zwar nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des LÖffZG gemäß Artikel 2. Damit wird vermieden, dass eine nachträgliche, nach Inkrafttreten des § 8b erfolgte Erhöhung der Einwohnerzahl die Schließung des Geschäftes nach sich ziehen würde, weil nun diese Voraussetzung des Satzes 1 nicht mehr eingehalten wird. Dem steht der Vertrauensschutz der Betreiberin oder des Betreibers des Supermarktes entgegen, zumal die Inhaberin oder der Inhaber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Steigerung der Einwohnerzahl hat. Solange der Kleinstsupermarkt am Tage des Inkrafttretens des § 8b bis zu 350 qm an Verkaufsfläche, die Gemeinde oder Stadt bis zu 2.500 Einwohner hat und bereits tatsächlich entweder an einigen Stunden oder Tagen oder auch in Gänze personallos betrieben wird, bleibt für diesen personallosen Kleinstsupermarkt die Steigerung der Zahl von über 2.500 Einwohnern unbeachtlich. Die Einwohnerzahl lässt sich statistisch oder aufgrund anderer Unterlagen wie beispielsweise dem Einwohnermelderegister oder Erhebungen bestimmen. Eine spätere Erweiterung der Verkaufsfläche über 350 Quadratmeter hinaus ist von Satz 4 hingegen nicht erfasst, weshalb ein personalloser Kleinstsupermarkt an Sonn- und Feiertagen dann nicht mehr öffnen dürfte.

Eine Sonn- und Feiertagsöffnung von personallosen Kleinstsupermärkten in Städten und Gemeinden mit mehr als 2.500 Einwohnern wird bewusst ausgeschlossen. Ziel der Gesetzesänderung ist es, nur in einem beschränkten Umfang die Sonn- und Feiertagsöffnung für personallose Kleinstsupermärkte zuzulassen. Dies ließe sich nicht einhalten, wenn die Begrenzung auf kleinere Gemeinden und Städte entfielen. Hinzukommt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das

alleinige Umsatz- und Erwerbsinteresse auf Seiten der Geschäftsinhaber und das „Shopping-Interesse“ auf der Kundenseite unbeachtlich sind. Nur die Verbindung von Grundbedürfnissen der Bevölkerung nach Lebensmitteln durch Ansiedlung oder Beibehaltung von lokalen Supermärkten im ländlichen Raum, dem gesellschaftlichen Interesse an der Belebung des ländlichen Raums, dem Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land zu schaffen, sowie dem Bedürfnis der Betreiber, die personallosen Supermärkte auch an Sonn- und Feiertagen betreiben zu können, lässt eine ausnahmsweise Öffnung an Sonn- und Feiertagen zu. Eine solche Kombination liegt in den mittleren oder größeren Gemeinden und Städten nicht vor, wo zudem beispielsweise an Bahnhöfen, Tankstellen und an sonstigen Verkaufsstellen Lebensmittel an Sonn- und Feiertagen gekauft werden können.

Mit der Begrenzung auf Supermärkte werden auch bewusst andere Geschäfte ausgeschlossen, um dem Ausnahmecharakter der Sonn- und Feiertagsöffnung gerecht zu werden, der bei Zulassung von beispielsweise Buch-, Bekleidungs- oder Möbelgeschäften nicht mehr erreicht werden würde. Für diese Geschäftsarten lassen sich keine vergleichbaren gewichtigen Grundrechtsaspekte wie das Grundbedürfnis nach ortsnaher Versorgung mit Lebensmitteln heranziehen.

Die Öffnungsmöglichkeiten bestehen sowohl an Sonn- und Feiertagen als auch am 24. Dezember nach 14.00 Uhr, wenn Heiligabend ein Werktag ist. Die Abweichung gilt für beide Nummern des § 3 Absatz 2. Bei personallosen Kleinstsupermärkten mangelt es voraussetzungsbedingt an Verkaufspersonal, so dass auch die Öffnung am 24.12. zugelassen werden kann.

Zu § 8c (Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe)

Wie andere Länder lässt Schleswig-Holstein unter gewissen Voraussetzungen nun auch die Verkaufsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe an Sonn- und Feiertagen zu. Hierbei darf auch Personal eingesetzt werden.

Die Landwirtschaft ist kein Gewerbe. Die Vorschriften des LÖffZG müssen daher gemäß § 1 nur von denjenigen Landwirten eingehalten werden, die eine Verkaufsstelle innehaben oder außerhalb von Verkaufsstellen ihre Erzeugnisse gewerbemäßig feilhalten. Sofern nämlich Waren zum Verkauf an jedermann von

einer festen Stelle aus feilgehalten werden, ist es eine Verkaufsstelle und dann gelten auch für den landwirtschaftlichen Betrieb die einschränkenden Vorgaben des LÖffZG. Von Montag bis Samstag ist der Verkauf nach diesem Gesetz zeitlich ansonsten uneingeschränkt möglich. § 8c greift den Unterschied von Urproduktion und Gewerberecht auf und stellt eine Ausnahmeregelung für Verkaufsstellen von Landwirten an Sonn- und Feiertagen dar. Das ist im Gleichklang mit anderen Rechtsgebieten, in denen landwirtschaftliche Betriebe auch Vorteile genießen, sofern sie im Rahmen der Urproduktion tätig sind. Überschreiten die landwirtschaftlichen Betriebe jedoch diesen Rahmen, stehen sie in Konkurrenz zu den anderen gewerblichen Verkaufsstellen, die Waren, insbesondere auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, verkaufen und müssen sich dann aus Gründen der Chancengleichheit im Wettbewerb auch an die Vorgaben des LÖffZG halten.

Ausgangspunkt für die verfassungsrechtlich gerechtfertigte Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz und die erlaubte Privilegierung des § 8c ist, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nur Produkte verkaufen dürfen, die sie selbst erzeugen. Diese Formulierung findet sich im Normentext und wird durch den Begriff der Direktvermarktungsstelle zusätzlich betont.

Der Begriff Urproduktion im Normentext erweitert die Produktarten, die von den selbst erzeugten Waren umfasst sind. Zur Urproduktion gehören auch einige der damit zusammenhängenden Folgetätigkeiten der weiteren Be- und Verarbeitung, nämlich die der sogenannten ersten Stufe der Verarbeitung. Das ergibt sich zum einen nach der Verkehrsauffassung, da die erste Verarbeitungsstufe noch als natürliche Einheit zu den selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten anzusehen ist. Zum anderen lässt sich die Erschließung des Begriffs der Urproduktion aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ableiten. Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen. Die erste Verarbeitungsstufe führt zu einer geringen Erweiterung. Zur ersten Stufe gehört beispielsweise die eigene Verarbeitung selbsterzeugten Obstes zu Fruchtsaft oder die eigene Verarbeitung von Erdbeeren zu Marmelade.

Nicht mehr von der Urproduktion wird die zweite Verarbeitungsstufe erfasst. Zur zweiten Stufe gehört beispielsweise die Zerlegung und Verarbeitung der eigenen Tiere in Schlachtereien zu einzelnen Fleisch- und Wurstwaren. Mithin ist der Verkauf von eingeschweißten Fleischwaren, die zuvor vom Landwirt zur Verarbeitung an eine Schlachtereie gegeben wurden, nicht mehr von dem Begriff der selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkte im Rahmen der Urproduktion erfasst. Der Begriff „Direktvermarktung“ verstärkt hierbei den Willen des Gesetzgebers für diese Abgrenzung der Be- und Verarbeitungsstufen. Der Verkauf der eingeschweißten Fleischwaren kann aber als Zukaufsware noch zulässig sein.

Die Zukaufsware ist die zweite Erweiterung, die mit dem Begriff Urproduktion verbunden ist. Gewerberechtlich sind Zukäufe fremder Erzeugnisse von bis zu 10 % des Umsatzes zulässig. Diese Erweiterung ist auch im Rahmen des § 8c zulässig. Sie ergibt sich im Wege der Auslegung durch den Begriff „Urproduktion“ und wird ausdrücklich im Normentext durch die Begriffe „nahezu nur“ bei „selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte“ festgelegt. Gleichzeitig führt die 10%ige Zukaufsgrenze nicht nur zu einer Erweiterung, sondern begrenzt auch die Öffnungsmöglichkeiten im Rahmen des § 8c. Diese Grenze gilt immer in allen Konstellationen bei Anwendung des § 8c. Der erhöhte Prozentsatz aus dem Steuerrecht ist nicht maßgebend, weil Steuerrecht und Gewerberecht unterschiedliche Ansätze verfolgen.

Da es sich bei der Zukaufsgrenze von 10 % der eigenen selbst angebotenen Erzeugnisse mithin um einen gewerberechtlichen unerheblichen Annex zur Urproduktion handelt, der mitverkauft werden darf, muss die 10 % Grenze zu jeder Zeit eingehalten werden. Nur so kann die zuständige Überwachungsbehörde auch vor Ort bei einer Kontrolle unmittelbar überschlägig abschätzen, ob nahezu nur eigene landwirtschaftliche Produkte feilgehalten werden (größer als ca. 90 %). Um den Überwachungsbehörden diesen Einschätzungsspielraum zu gewähren, wird in § 8c nicht die Zukaufsgrenze von 10 %, sondern „nahezu nur selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte“ normiert. Im Zweifelsfall ist jedoch die genaue 10%ige Zukaufsgrenze maßgebend. Eine rückwirkende buchhalterische Betrachtung wie im Steuerrecht, ob im vergangenen Jahr die Zukaufsgrenze den Gesamtjahresumsatz überschritten hat, kommt insofern nicht in Betracht. Unzulässig ist es daher

beispielsweise, in Sommermonaten sehr viel eingeschweißtes Grillfleisch zu verkaufen und im Winter auf den Zukauf fremder Erzeugnisse zu verzichten.

Mit dem Begriff „auf eigenen landwirtschaftlichen Betriebsflächen“ wird der räumliche Bereich der Verkaufsstelle festgelegt. Er wird weit definiert und umfasst beispielsweise neben den selbstbewirtschafteten Flächen der Landwirte (im Eigentum des Landwirts oder auf gepachteten Flächen) oder der landwirtschaftlichen Genossenschaften auch die Gebäude und Hofflächen. Auch der Verkauf in einem Hofladen ist erlaubt, sofern die Vorgaben des nahezu selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produktes eingehalten werden. Ausgeschlossen wird hingegen beispielsweise, dass der landwirtschaftliche Betrieb an einem Sonn- und Feiertag in der Innenstadt aus einem Verkaufshäuschen heraus, seine Produkte verkauft.

Es ist dem landwirtschaftlichen Betrieb freigestellt, ob er seine im Rahmen der Urproduktion nahezu nur selbst erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Personal, digital, bar, durch Warenautomaten oder Selbstkasse verkaufen möchte. Im Rahmen des § 8c gilt jedoch immer die 10%ige Zukaufsgrenze. Sie gilt beispielsweise auch, wenn die zugekauften Erzeugnisse in einem einzelnen oder in in einer Gruppe von Warenautomaten und die selbst erzeugten Produkte in einem Hofladen angeboten werden.

Sollte der Verkauf der Waren nur über Warenautomaten mit einem Volumen von bis zu 7 Kubikmetern ohne weitere Verkaufsstellen erfolgen und die 10%ige Zukaufsgrenze überschritten werden, scheidet zwar die Möglichkeit der Öffnung nach § 8c aus, jedoch kann sich ein landwirtschaftlicher Betrieb wie jede andere Betreiberin oder jeder anderer Betreiber von Warenautomaten auch auf § 8a Absatz 1 berufen. Ein Verkauf in Automaten wäre möglich, da die Zukaufsgrenze von 10 % nicht bei § 8a Absatz 1 gilt. § 8a Absatz 1 macht keine Vorgaben zum Sortiment.

Werden jedoch - ohne weitere Verkaufsstelle - ein einzelner Warenautomat mit mehr als 7 Kubikmetern oder eine Gruppe von Warenautomaten von mehr als 7 Kubikmetern aufgestellt, dann lässt die Nummer 2 von § 8a Absatz 2 dies für landwirtschaftliche Betriebe nur zu, wenn die Vorgaben des § 8c eingehalten werden.

Die Warenautomaten müssen auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgelände aufgestellt werden und die Zukaufsgrenze von 10 % ist einzuhalten.

Betreibt der landwirtschaftliche Betrieb seine Warenautomaten mit mehr als 7 Kubikmetern jedoch in Gemeinden und Städten bis zu 2.500 Einwohnern, dann lässt die Nummer 1 des § 8a Absatz 2 auch den Verkauf der Ware in Warenautomaten ohne die 10%ige Zukaufsgrenze zu. Diese Norm verweist für Warenautomaten auf personallose Kleinstsupermärkte des § 8b, der auch von landwirtschaftlichen Betrieben entsprechend angewendet werden kann. Auf die Ausführungen und möglichen Einschränkungen zu § 8a Absatz 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Sofern die landwirtschaftlichen Betriebe ihre Ware in ihren Verkaufsstellen wie beispielsweise ihren Hofläden personallos feilbieten, steht ihnen auch die Möglichkeit der Sonn- und Feiertagsöffnung unmittelbar nach § 8b offen. In Gemeinden und Städten bis 2.500 Einwohnern und bis zu 350 qm Verkaufsfläche dürfen die landwirtschaftlichen Betriebe ohne anwesende Personen zum Zwecke des Verkaufs ihre Lebensmittel ohne 10%ige Zukaufsgrenze anbieten.

Weil § 8c den Einsatz von Verkaufspersonal ermöglicht, ist die Möglichkeit der Öffnung auf Sonn- und Feiertage begrenzt, wie aus dem „abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1“ deutlich wird. Die Direktvermarktungsstellen müssen hingegen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 ab 14.00 Uhr schließen, sofern der 24. Dezember auf einen Werktag fällt. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, gilt § 3 Absatz 3. Auch hier ist nur ein Verkauf bis 14.00 Uhr zulässig.

Zu Nummer 3 (§ 10 Marktverkehr, Volksfeste)

Der Begriff der Volksbelustigung, übernommen aus dem Ladenschlussgesetz des Bundes, wird in der Überschrift auf den heute in § 60b der Gewerbeordnung verwendeten Begriff des Volksfestes geändert.

In Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Bei Neuschaffung dieses Gesetzes wurde in § 10 der Absatz 1 des § 19 des Ladenschlussgesetzes des Bundes angepasst übernommen, dabei jedoch dessen § 19 Absatz 3 nicht aufgenommen, der für die Messen, Ausstellungen und Märkte die Beibehaltung der §§ 64 bis 71a

GewO, insbesondere § 69 GewO mit den festgesetzten Öffnungszeiten, regelte. Die sogenannten Marktprivilegien für Messen, Ausstellungen, Märkte und aufgrund der Verweisung in § 60b Absatz 2 auch für Volksfeste sind in § 69 Absatz 1 Satz 1 GewO geregelt. Danach legen die Gewerbebehörden unter anderem die Öffnungszeiten fest. Mit dem neuen angefügten Satz 2 wird geregelt, dass auch an Sonn- und Feiertagen (die übrigen) Messen, Ausstellungen und Märkte öffnen dürfen, sofern sie gewerberechtlich festgesetzt sind. Die gewerberechtliche Festsetzung ist der Fachbegriff, der auf die Festsetzung nach § 69 GewO verweist. Hingegen dürfen Messen, Ausstellungen und Märkte nicht am 24. Dezember nach 14.00 Uhr öffnen, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt. Ausgenommen von den Ladenschlusszeiten wurden nur § 3 Absatz 2 Nummer 1. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, ist eine Öffnung nach § 3 Absatz 3 verboten.

Die Ladenöffnungszeiten von Groß- und Wochenmärkten sind im Übrigen als ein Teil der Märkte bereits in Satz 1 von § 10 Absatz 1 geregelt.

Der Absatz 3 wird neu formuliert. Der Begriff Volksbelustigungen wird an die neuere Begrifflichkeit Volksfeste angepasst. Inhaltlich gibt es nur die Präzisierung, dass die Öffnung der Volksfeste an Sonn- und Feiertagen zulässig ist, nicht hingegen am 24. Dezember nach 14.00 Uhr, wenn dies ein Werktag ist. Hier gibt es den Gleichklang mit Absatz 1 Satz 2 zu den Messen, Ausstellungen und Märkten. Ansonsten wird die derzeitige Verweisung auf die Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung und die Genehmigung durch die zuständigen gewerberechtlichen Marktfestsetzungsbehörden an die neuere Begrifflichkeit angepasst, ohne den Inhalt zu ändern. Volksfeste sind in § 60b GewO geregelt und dessen Absatz 2 verweist auf § 69 GewO, der die Festsetzung unter anderem für die Öffnungszeiten regelt.

Zu Nummer 4 (§ 12 Überwachung und Auskunft, Verordnungsermächtigung)

Die derzeitige Formulierung in § 12 Absatz 1 über die „Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften“ durch die zuständigen Behörden wurde aus § 22 Absatz 1 Ladenschlussgesetz des Bundes übernommen und entspricht nicht mehr der heutzutage üblichen Art der Formulierung. Satz 1 wird entsprechend geändert. Die Überschrift wird angepasst und die „Verordnungsermächtigung“ nach Absatz 4 anstatt der alten

Begrifflichkeit „Zuständigkeiten“ aufgenommen. Dass die zuständigen Behörden bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften als Ordnungsbehörden handeln und auf die erforderlichen Instrumente der Gefahrenabwehr zurückgreifen können, stellt Satz 2 klar. Neben dem LVwG können die zuständigen Behörden auch nach den Normen der Gewerbeordnung vorgehen, sofern sie einschlägig sind.

Wer zuständige Behörde ist, ist in der Landesverordnung über die zuständige Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz geregelt. Die Zuständigkeitsverordnung wurde am 30. November 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 252) verkündet.

Zu Nummer 5 (§ 14 Ordnungswidrigkeiten)

Ein Verstoß gegen die neuen Paragraphen 8a bis 8c kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Aufnahme der neuen Paragraphen wird zum Anlass genommen, die Nummern 1 bis 3 des § 14 Absatz 1 neu zu fassen.

Zu Nummer 6 (§ 15 Evaluierung)

Ziel der Evaluierung ist es zu erfahren, wie sich die Einführung der neuen Öffnungsmöglichkeiten für Warenautomaten, personalloser Kleinstsupermärkte und Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe in der Praxis ausgewirkt haben. Zu betrachten ist auch die Wettbewerbssituation für konkurrierende Unternehmen, die nicht aufgrund der Vorgabe von §§ 8a bis 8c öffnen konnten. Die Überprüfung soll nicht durch Einschaltung eines externen Gutachters, sondern durch die Befragung der betroffenen Verbände, Gewerkschaften und Kirchen erfolgen.

Um eine realistische Einschätzung zu erhalten, welche Wirkungen die neuen Öffnungsmöglichkeiten gemäß §§ 8a bis 8c entfalten, wird der Zeitpunkt, wann die Evaluierung vorliegen soll, mit 3 Jahren festgelegt, der insofern auch einen Zeitabschnitt für die Befragung samt Auswertung enthält.

In welchem Umfang sich gegebenenfalls weitere Möglichkeiten von Öffnungen für Verkaufsstellen ergeben sollten, hängt maßgeblich davon ab, dass der grundgesetzliche Schutz des Sonn- und Feiertages eingehalten wird. Dabei sind mögliche Gerichtsentscheidungen zu beachten.

Zu Ziffer 7

Folgeänderung durch Einfügung des § 15 gemäß Ziffer 6.

Zu Ziffer 8 (§ 16 Inkrafttreten)

Die bisherige Übergangsregelung im Absatz 2 des vormaligen § 15 (Inkrafttreten; Übergangsregelungen) kann entfallen, weil 20 Jahre, nachdem das Ladenschlussgesetz des Bundes durch das Ladenöffnungszeitengesetz abgelöst wurde, keine Regelungen mehr vorhanden sind, die aufgrund des Ladenschlussgesetzes erlassen worden waren. Soweit andere Gesetz noch auf das Ladenschlussgesetz des Bundes verweisen, ist im Rahmen der Auslegung dieser anderen Gesetze zu klären, ob und auf welche Normen des Ladenöffnungszeitengesetzes entsprechend verwiesen wird. Als Folge ist die Überschrift und der Absatz 1 mit dem Wegfall des „(1)“ im neuen § 16 rechtsförmlich anzupassen. § 16 regelt nur noch das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.